

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-129/2026

Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 17.04.2026

1. Gemeindevorstand	21.04.2026
2. Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2026
3. Gemeindevertretung	21.05.2026

Bildung einer Haushalts-Kommission der Gemeinde Egelsbach für die Legislaturperiode 2026 – 2031

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand beschließt, die Bildung einer Kommission „Haushaltskommission“ zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages für die Wahlperiode 2026 - 2031 gemäß § 72 HGO.
2. Die Kommission besteht aus:
 - a. dem Bürgermeister,
 - b. vier Mitgliedern des Gemeindevorstandes,
 - c. sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie
 - d. dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
3. Erfolgt die Wahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung nicht im Benennungsverfahren (§ 62 Abs. 2 HGO) sondern im Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 1 HGO, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung um ein Mitglied auf insgesamt fünf Mitglieder.
4. Der Kommission gehören keine sachkundigen Einwohner an.
5. Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister. Der Vorsitzende kann nach eigenem Ermessen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen beiziehen, wenn dies für die Arbeit der Kommission dienlich ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung (GO) auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 GO des Gemeindevorstandes). Bei 12 Sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern (11x Kommissionsmitglied: 18,00 €, 1x Schriftführung: 27,00 €) ist Sitzungsgeld in Höhe von 225,00 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

Im Zuge der Haushaltseinbringung 2026 hat der Gemeindevorstand angekündigt, eine Haushalts-Kommission einzusetzen, die über die möglichen Konsolidierungsmaßnahmen berät und Empfehlungen abgibt

(https://rim.ekom21.de/egelsbach/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZZXfPvG9TI4Izcel10Ooyx xiqMiORnFSdE10M9yRI53/Praesentation_Haushaltseinbringung_HH26_GV.pdf; Folie 27).

Ebenfalls hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.02.2026 beschlossen (Antrag der CDU-Fraktion: AN-16/2026), dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, eine Haushalts-Kommission zeitnah zu bilden, die sich mit dem Haushalt 2027 befasst und zur Haushaltsaufstellung 2027 einen neuen Investitionsplan vorlegt

(https://rim.ekom21.de/egelsbach/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZZ2FDgG9ILHogQFndl-BIU4rLVQXBr2BOI98gUBn67s/Antrag_AN-16-2026.pdf#search=Haushaltskommission).

Mit vorliegendem Beschluss wird die Bildung einer Haushalts-Kommission vollzogen.

Allgemeines:

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen nach § 72 Absatz 1 HGO bilden, sie unterstehen dem Gemeindevorstand.

Sie sollen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit entlasten und beraten. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Hilfs- oder Beratungsgremium, welches für die Amtszeit des Gemeindevorstandes (Wahlperiode 2026 – 2031) berufen wird.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zur jederzeitigen Auflösung der Kommission zu. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister. Gemäß § 72 Absatz 3 HGO kann der Bürgermeister bei Verhinderung einen beliebigen Beigeordneten seines Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen, die generelle Vertretungsregel des § 47 HGO greift hier insoweit nicht.

Bildung, Größe und Aufgabe der Kommission:

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt allein beim Gemeindevorstand. Hier bestimmt der Gemeindevorstand in einem ersten Schritt, ob und für welche Arbeitsbereiche es eine Kommission geben soll. In einem zweiten Schritt wird die Zusammensetzung (zahlenmäßige Größe) der Kommission festgelegt (gem. § 72 II HGO). Weiterhin bestimmt der Gemeindevorstand, ob der Kommission auch sachkundige Einwohner angehören sollen.

Die Vertreter des Gemeindevorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die etwaigen sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung ebenfalls - in zwei verschiedenen Wahlgängen gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Die Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in die Kommission. Gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO kommt anstelle der Wahl auch das Benennungsverfahren in Betracht. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll. Beim Benennungsverfahren können sich Mitglieder der Kommission bei Verhinderung durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen.

Die Erledigung eines vorübergehenden Auftrages wird generell wie folgt beschrieben:

Die Haushalts-Kommission hat das übergeordnete Ziel, konkrete Vorschläge zur Reduzierung der gemeindlichen Aufwendungen zu erarbeiten und hierbei notwendigerweise Priorisierungen vorzu-

nehmen. Hierbei ist insbesondere das Investitionsprogramm in Betracht zu ziehen. Ein nach hessischer Gemeindeordnung ausgeglichener Haushalt (§ 92 Abs. 4 HGO) soll erreicht werden. Ist dies nicht durch reine Einsparungsmaßnahmen möglich, sind entsprechende notwendige Ertragssteigerungen zur Erreichung der Zielsetzung zu definieren. Die möglichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind dem Gemeindevorstand vorzulegen.

Darüber hinaus soll durch die Haushalts-Kommission ein frühzeitiger, kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und der Gemeindeverwaltung erreicht werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21.04.2026 zugestimmt. Der Gemeindevertretung wird diese Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.